

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN proworks Personal & Montageservice Gmbh & Co KG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) BGBl.Nr.196 vom 23.03.1988 durch die Firma proworks Personal & Montageservice GmbH & Co KG mit Sitz in 2380 Perchtoldsdorf, Bernhard Weißgasse 34 im folgenden kurz proworks (oder Überlasser) genannt. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

1. proworks stellt dem Auftraggeber (im folgenden Beschäftiger genannt) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen Arbeitnehmer (=überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung. Es handelt sich daher um kein Erbringen von Werkleistungen, sondern proworks stellt arbeitsbereite Arbeitskräfte mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung.

2. Der Beschäftiger ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, wie das Arbeitszeitgesetz, Arbeitnehmerinnenschutzgesetz, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

3. Der Beschäftiger hat den überlassenen Mitarbeiter in seine Aufgaben zu unterweisen und über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Der Beschäftiger ist verpflichtet, die nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftlich Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ersthelfer gemäß ASchG sind vom Beschäftiger für die jeweilige Arbeitsstelle zu stellen. Die überlassenen Arbeitskräfte unterstehen der Dienstaufsicht des Auftraggebers.

4. Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von proworks entliehenen Arbeitnehmer in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen; die überlassene Arbeitskraft ist insbesondere nur für die zugesagte Qualifikation und damit einhergehende Kollektivvertragseinstufung Lohnfindung vom Beschäftiger einzusetzen; der Beschäftiger darf die Arbeitskraft nicht zu höherwertigen Aufgaben verwenden, die eine höhere Qualifikation und damit höhere KV Entlohnung nach sich ziehen würden und Verstoß gegen das Sozialdumpinggesetz darstellt. Der Beschäftiger stellt proworks ausdrücklich von jeder Haftung und über proworks aus einen gesetzeswidrigen Einsatzes beim Beschäftiger verhängten Strafe frei. proworks ist daraus schad- und klaglos zu halten. Schäden verursacht durch den überlassenen Mitarbeiter finden durch Betriebshaftpflicht des Beschäftiger Deckung, gleich wie für seine eigenen Mitarbeiter.

5. Der Beschäftiger hat seine Rügepflicht schriftlich binnen 48 Stunden für den Fall, dass die Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft ihm ungenügend scheint, beim Überlasser geltend zu machen und den Beschäftiger trifft die Nachweispflicht dieses behaupteten Qualifikationsmangels. Es ist keine automatische Garantie für eine Ersatzkraft gegeben. proworks haftet nur für die Qualität laut Zeugnissen seiner überlassenen Arbeitskräfte.

6. Bei Nichterscheinen einer überlassenen Arbeitskraft am Einsatzort sowie bei Anzeige einer Dienstverhinderung an den Beschäftiger, ist dieser verpflichtet, die Abwesenheit unverzüglich an proworks bekannt zu geben. Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass dies deshalb erforderlich ist, damit proworks von der überlassenen Arbeitskraft eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder des Gemeindefarztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit verlangen kann. Bei Verletzung dieser Verpflichtung, hat der Beschäftiger proworks hinsichtlich der sich daraus ergebenden Forderungen der überlassenen Arbeitskräfte und Dritter schad- und klaglos zu halten, zumindest jedoch jenes Entgelt inclusive Abgaben zu bezahlen, welches proworks der überlassenen Arbeitskräfte aufgrund und während der Dienstverhinderung zu bezahlen hat

7. Der Beschäftiger hat die Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen im Arbeitsverhalten der überlassenen Arbeitskraft (wie z.B. disziplinäre Verstöße, Arbeitsunfälle), muß den genauen Einsatzort bekannt geben, wobei ohne einzuholende Zustimmung des Überlassers kein Einsatzortwechsel möglich ist. Nach § 12a AÜG informiert der Beschäftiger den Überlasser über die Überlassung wesentlichen Umstände wie benötigte Qualifikation, besondere Anforderungen, kollektivvertragliche Einstufung, Arbeitszeiten, Betriebsregelungen verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art das Entgelt betreffend bzw. Betriebsvereinbarungen.

8. Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im vorhinein fixiert wurde, wird der Auftraggeber proworks mindestens zwei Wochen (bei Arbeitern), bzw. vier Wochen (bei Angestellten), vor der geplanten Einsatzbeendigung schriftlich verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen (Arbeiter), bzw. vier Wochen (Angestellten), nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz oder Pauschalsatz). Wird die Arbeitskraft vom Beschäftiger innerhalb eines halben Jahres nach deren Ausscheiden bei proworks von ihm direkt beschäftigt, gilt eine Personalvermittlungsprovision als vereinbart in Höhe von zwei Monatslöhnen; damit die Ausbildung-, Personalakquisitionskosten, etc von proworks damit abgedeckt werden. Sollten diese Kosten von proworks nachweislich höher sein als diese Vermittlungsprovision, dann sind auch diese Kosten vom Auftragnehmer zu ersetzen.

9. Dem Kunden geht jeweils gesondert eine Auftragsbestätigung für jeden Auftrag zu; ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Auftragsbestätigung hat der Kunde kein Rücktrittsrecht und die Geschäftsbeziehung tritt in Kraft. Tritt der Kunde zurück, ist er Zug um Zug verpflichtet, die empfangene Leistung von proworks zu bezahlen, einschließlich einer Entschädigung für eine eventuelle Stehzeit aufgrund einer nicht sofort möglichen anderweitigen Einsetzung eines Dienstnehmers.

10. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich 14 tágig bzw. mit Arbeitseinsatzende sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen, gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl Nummer: 141/1996 in der jeweils geltenden Fassung und allenfalls notwendige Kosten für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung durch Rechtsanwälte zu tragen. Im Falle des exekutiven Zugriffes auf die im Eigentum der proworks stehenden Leistungen ist der Kunde verpflichtet, proworks unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und den zugreifenden Dritten über das Eigentum von proworks in Kenntnis zu setzen. Für alle daraus erwachsenden Schäden haftet der Beschäftiger proworks gegenüber. Ein Aufrechnungsverbot des Auftraggebers wird ausdrücklich vereinbart. Bei Zahlungsverzug kann das überlassene Personal jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Beschäftiger abgezogen werden und die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB über dem jeweiligen Basiszinsatz werden in Rechnung gestellt.

11. Der Beschäftiger ist verpflichtet die Arbeitsnachweise zu unterfertigen bzw. dessen Auftraggeber oder berechtigter Dritter. Die Rechnungsstellung erfolgt anhand dieser Arbeitsnachweise. Überstunden-, Feiertags-, Schicht- und andere Zuschläge werden mit dem entsprechenden Zuschlagssatz auf den Verrechnungssatz in Rechnung gestellt. Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Beschäftiger für sein Stammpersonal gültigen Regelungen bzw. die gesonderten Bedingungen laut Anbot/Annahme

12. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten wie Firmenname, Ansprechpartner (Name, Titel und Vorname), Anschrift, PLZ und Informationen zur Kontoverbindung für Zwecke der Erfüllung sämtlicher wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag erhoben, übermittelt, verarbeitet und verwendet werden.

13. Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit, Aufhebung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren den Bestand des Vertrages nicht. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt der Ort des Firmensitzes von proworks. Der/die Geschäftsführer des Auftraggebers haften für sämtliche Verbindlichkeiten des Auftraggebers als Bürge und Zahler solidarisch. Die Zahlschuld ist eine Bringschuld. Allgemeine globale Zessionsverbote werden nicht akzeptiert. Abweichende Vereinbarungen von diesen Geschäftsbedingen bedürfen der Schriftlichkeit.